



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Hochschule	Fliegener Fachhochschule Düsseldorf			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Physician Assistant			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	fünf			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 Studienplätze pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	12.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die staatlich anerkannte Fliedner Fachhochschule Düsseldorf gGmbH ist eine Fachhochschule in Trägerschaft der Kaiserwerther Diakonie (KDW). Bei dem Betreiber handelt es sich um ein diakonisches Sozial- und Bildungswerk, das am Standort Kaiserswerth Bildungseinrichtungen, ein Krankenhaus und weitere sozialpflegerische und sozialpädagogische Einrichtungen der diakonischen Arbeit führt. Die Hochschule wurde 2011 gegründet und hat aktuell (Stand Sommersemester 2019) eine Studierendenschaft von etwa 1.600 Studierenden, die sich auf 10 Studiengänge verteilen.

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Physician Assistant“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsintegrierend konzipiert ist. Die Studienform beinhaltet eine hochschulisch verantwortete enge Verknüpfung von zwei Lernorten (Hochschule und Praxiseinrichtungen der Kooperationspartner). Die Hochschule intendiert mit dem Studiengang die Befähigung der Studierenden, routinemäßige, medizinische Aufgaben auf Delegationsbasis selbständig auszuführen. Während des gesamten Studiums führen die Studierenden Praxisaufträge aus, welche die Integration erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten in die Praxis ermöglichen.

Der Studiengang umfasst 120 CP, wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 780 Stunden Präsenzstudium, 970 Stunden Selbstlernzeit und 1.250 Stunden Praxiszeit. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Zulassungsvoraussetzungen ist der Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Bachelor of Arts (B.A) oder Bachelor of Science (B.Sc.) mit 180 CP in den Bereichen Medizinische Assistenz – Chirurgie oder Physician Assistant mit der Note 2,5 oder besser sowie eine zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des ersten Studiums. Außerdem muss ein Arbeitsverhältnis mit einem Kooperationspartner der Fliedner Fachhochschule im Masterstudiengang Physician Assistant nachgewiesen werden. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Profil der Hochschule liegt in Studiengängen im Bereich Gesundheit und Soziales. Die Gutachtenden begrüßen die Zielsetzung des Masterstudiengangs „Physician Assistant“ und erachten die Implementierung des Studiengangs als eine Bereicherung. Auch im Hinblick auf die europäische Harmonisierung des Berufsbildes halten die Gutachtenden den Studiengang für sehr wichtig und begrüßen die Pioniersarbeit der Hochschule. Der Masterstudiengang „Physician Assistant“ ist anschlussfähig für die Absolventen und Absolventinnen des eigenen Bachelorstudiengangs „Medizinische Assistenz - Chirurgie“ sowie für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“.

Das Lehrtableau an der Hochschule sowie der avisierte Personalaufwuchsplan erscheint den Gutachtenden adäquat und die Motivation und Identifikation der Lehrenden mit dem Studiengang wurde den Gutachtenden deutlich.

Die Hochschule saniert im Moment ein neues Gebäude, das im August 2020 in Betrieb genommen werden soll. Die Gutachtergruppe begrüßt diese räumliche Erweiterung insbesondere auch deswegen, da das Gebäude als „Haus der Begegnung“ intendiert ist, in welchem die Studierenden aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsame Lehrveranstaltung besuchen und so die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen den Disziplinen befördert werden kann. Die gute Beziehung und unmittelbare Anbindung der Hochschule an Praxiseinrichtungen, bspw. durch das benachbarte Nightingale Krankenhaus oder dem Universitätsklinikum Düsseldorf, werden von den Gutachtenden als gewinnbringend für die im Studium vorgesehenen Projekte in Praxis und Forschung betrachtet.

Das Studiengangskonzept sowie die Inhalte des Curriculums halten die Gutachtenden für sorgfältig durchdacht. Die Unterstützung der Partnerhochschule Hogeschool Arnhem und Nijmegen (HAN) nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis. Sowohl die Hochschule als auch die Gutachtenden sind der Ansicht, dass sich die Rahmenbedingungen für das Berufsbild des „Physician Assistant“ weiter verändern werden und unterstützen die Hochschule in ihrer Vorreiterrolle. Für die Gutachtenden ist es essentiell, die Studierenden weiterhin über die aktuellsten Geschehnisse zum Berufsstand zu informieren. Die Hochschule sollte weiterhin transparent darstellen, zu welchen Tätigkeiten der Masterstudiengang befähigt und berechtigt. Außerdem sollte die Studienorganisation für alle potentiellen Studieninteressierten deutlicher herausgearbeitet und veröffentlicht werden. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass Prozesse für eine adäquate Praxisbetreuung vorhanden sind und die Praxisphasen zielführend und sinnvoll gestaltet werden. Sie empfehlen der Hochschule ein Praxiskonzept zu erstellen, mit dessen Hilfe den Studierenden auf einen Blick das komplexe Zusammenspiel von Praxispartnern, Mentoren, Hochschule und EPAs ersichtlich wird. Das Praxiskonzept sollte außerdem die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Praxis beinhalten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
5 Glossar	24
Anhang	25

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Physician Assistant“ ist als berufsintegrierendes Teilzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester sind 24 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Physician Assistant“ berufsintegrierend in Teilzeit ist weiterbildend angelegt.

Im Modul elf „Masterarbeit“ ist das Verfassen der Masterarbeit vorgesehen, mit der die Absolvierenden die Fähigkeit nachweisen, selbständig eine wissenschaftliche Masterthesis (fallorientiert, empiriebasiert oder literaturbasiert) zu entwickeln und erstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Physician Assistant“ sind in § 4 der Prüfungsordnung festgelegt:

1. Ein Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) mit einem Bachelor of Arts (B.A.) oder einem Bachelor of Science (B.Sc.) erfolgreich mit 180 ECTS in den Bereichen Medizinische Assistenz – Chirurgie oder Physician Assistant abgeschlossen hat. Der Prüfungs- und Zulassungsausschuss kann über die Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Ausweisung und die Möglichkeit der Kompensation fehlender ECTS-Punkte nach Aktenlage entscheiden.
2. Es wird vorausgesetzt, dass der nach Abs. 1 erforderliche Studienabschluss mit der Note 2,5 oder besser abgelegt wurde.
3. Bis zum Studienstart ist eine zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des ersten Studiums nachzuweisen.

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen - StudakVO) vom 25.01.2018.

4. Ein Arbeitsverhältnis mit einem Kooperationspartner der Fliedner Fachhochschule im Studiengang Physician Assistant ist nachzuweisen.

Die Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium aufgenommen. Jeder Antrag wird einer Gesamtschau unterzogen, dem Grad der Qualifikation wird bei der Bewertung maßgebliche Bedeutung beigemessen. Hierfür wird die Note des Bachelorabschlusses, eine einschlägige Praxis- bzw. Berufserfahrung sowie der Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements herangezogen. Bewerberinnen und Bewerber können zur Dokumentation ihrer Qualifikation und Motivation zur Abgabe weiterer Unterlagen (z.B. strukturiertes Motivationsschreiben) aufgefordert werden, um den Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes im Auswahlverfahren berücksichtigen zu können. Darüber hinaus können die Bewerberinnen und Bewerber zur weiteren Feststellung der Studieneignung zu einem persönlichen Auswahlgespräch geladen werden.

Über die Zulassung zum Studium an der Fliedner Fachhochschule entscheidet grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Physician Assistant“ wird der Abschlussgrad „Master of Science (M.Sc.)“ vergeben, da der Studiengang überwiegend dem gesundheitswissenschaftlich-naturwissenschaftlichen Paradigma folgt.

Im Diploma Supplement wird der Mastergrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden drei CP, sechs CP, sieben CP, elf CP oder 15 CP (Masterarbeit) vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Pro Semester werden 24 CP erworben. In den ersten vier Semestern gibt es Praxismodule (IPP 1-4). Im letzten Semester sind die Praxiszeiten in andere Module integriert.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebot des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeiten und

Selbststudium sowie zur Dauer des Moduls, den Modulverantwortlichen und der verwendeten Grundlagenliteratur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 CP. Unter Einbeziehung des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erreichen die Absolvierenden strukturell 300 CP. Im Teilzeitstudiengang ist die Regelstudienzeit auf fünf Semester gestreckt. In jedem Semester werden 24 CP erworben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren das Erreichen der Qualifikationsziele nachgewiesen wird und die CP vergeben werden. Pro CP sind gemäß Prüfungsordnung § 7 Abs. 3 25 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul „Masterarbeit“ werden 15 CP vergeben. Das Modul „Forschungswerkstatt“ fungiert als begleitendes Seminar zur Masterarbeit. Hierfür werden drei CP vergeben. Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist im Teilzeitstudium eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der vorliegende berufsintegrierende Masterstudiengang „Physician Assistant“ wird in gemeinsamer Verantwortung von Wissenschaft und Praxis angeboten. Während des gesamten Studiums führen die Studierenden Praxisaufträge aus. In den ersten vier Semestern gibt es Praxismodule. Im fünften Semester sind die Praxiszeiten in andere Module integriert. Die Verzahnung von Theorie und Praxis wird genauer unter § 12 beschrieben. Da es sich bei den Praxispartnern nicht um Bildungsträger handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Akkreditierung des Masterstudiengangs „Physician Assistant“ handelt es sich um eine Erstakkreditierung. Vor Ort wurden insbesondere die politischen Entwicklungen rund um das Berufsbild des Physician Assistant sowie die Zielsetzung des vorliegenden Masterstudiengangs diskutiert. Die Hochschule konnte das Profil der zukünftigen Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Physician Assistant“ für die Gutachtenden anschaulich und nachvollziehbar erläutern. Die Gutachtenden bewerten positiv, das durch die Implementierung des Masterstudiengangs „Physician Assistant“ das Berufsbild entsprechend dem internationalen Verständnis angeglichen wird und unterstützen die Hochschule hierbei. Das Curriculum sowie die Theorie-Praxis-Verzahnung sind aus Sicht der Gutachtenden gut durchdacht. Die Gutachtenden empfehlen, diese Verzahnung in Form eines eigenständigen Praxiskonzeptes zusammenzufassen und zu veröffentlichen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

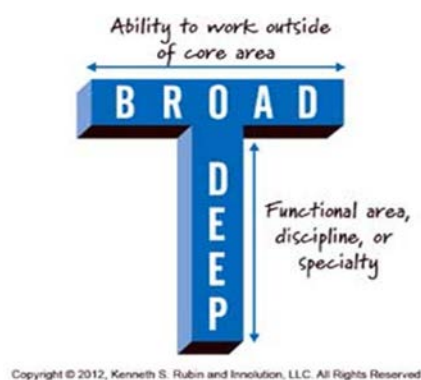
(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Kompetenzerwerb im weiterbildenden Masterstudiengang „Physician Assistant“ (MPA) wird laut Hochschule als T-Shape Modell der Entwicklung vorgestellt (siehe unten).



Die Masterstudierenden verfügen laut Hochschule über umfassendes medizinisches Grundlagewissen aus dem Bachelorstudium, haben fortgeschrittene Kenntnisse ihres Fachbereichs (functional area bzw. core area in der Grafik) perioperative Medizinassistenz und ein kritisches Verständnis von Theorien und Grundsätzen des Arbeitens in der Chirurgie entwickelt. Sie können komplexe Probleme bezogen auf alle Dimensionen perioperativer Patientenversorgung lösen und innovativ mitdenken, so die Hochschule. Als Bachelorabsolventen und -absolventinnen können sie bereits komplexe Tätigkeiten und Projekte der Patientenversorgung ohne Delegationsbedarf

übernehmen, sowie als Multiplikatoren Wissen vermitteln, in interprofessionellen Konstellationen kommunizieren und andere anleiten.

Darauf aufbauend haben die Maserstudierenden ihr Wissen und ihre Fähigkeiten anwendungsorientiert in einer zweijährigen Berufspraxis in einer Core Area (Fachbereich) erweitert. Sie konnten ihre Spezialkenntnisse sowie ihre kognitiven und praktischen Fertigkeiten sowohl vertiefen als auch verbreitern.

Im Masterstudium werden dann laut Hochschule gemäß dem T-Shape Modell vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der mitgebrachten Core Area erworben und methodisches Wissen und Fertigkeiten weiter ausgebaut. Dazu werden Kompetenzen in Form von Wissen und Verstehen, methodischem Transfer und professionellem Selbstverständnis erweitert und punktuell im fallorientierten Lernen vertieft. Die Studierenden erlangen laut Hochschule eine vertiefte wissenschaftliche Methodenausbildung durch eine Fokussierung auf die Prinzipien der Evidenzbasierten Medizin (EBM) und sind durch die Anwendung eines Critical Appraisal of a Topic (CAT) in der Lage, neues medizinisches Wissen zu bewerten. Die fallorientierte Didaktik in der Vermittlung von Modulen ermöglicht den Erwerb von spezialisiertem Wissen, stärkt Problemlösefähigkeiten in neuen Kontexten sowie die kognitiven Fähigkeiten, Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Die Selbststeuerung im Lernprozess ist laut Hochschule im vorliegenden Masterstudiengang stark ausgeprägt. Die Studierenden sollen durch die Hochschule darin unterstützt werden, mit ihren ärztlichen Mentoren und Mentorinnen ihre Qualifikationsziele für die unterschiedlichen Arbeitsfelder des MPA selbstverantwortlich mit zu definieren und anzustreben.

Der Erwerb von Kompetenzen im vorliegenden Studiengang verortet sich laut Hochschule in Anlehnung an das niederländische Modell des Masterstudiums PA, welches sich am CanMeds, einem Leitfaden für die ärztliche Ausbildung orientiert. Dieser ist international anerkannt und findet sich auch in den Rollendefinitionen des Leitfadens für die deutsche Ärztausbildung NKLM (Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog) 2015 wieder. Die Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Physician Assistant“ erreichen in den Ebenen „Faktenwissen“, „Handlungs- und Begründungswissen“ und „Handlungskompetenz“ bei Routinetätigkeiten ein hohes Niveau. Dabei bleibt, so die Hochschule, eine Beschränkung in der medizinischen Expertise in der Breite und Tiefe des gesamten jeweiligen Fachgebietes. In der Nicht-Core-Area wird eine Verbreiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten erreicht, die den MPA dazu befähigt, sich auch in anderen Fachgebieten als Unterstützer ärztlicher Routinetätigkeiten einzuarbeiten. Die nicht delegierten Tätigkeiten fokussieren im allgemeinmedizinischen Bereich auf den präventiven und sekundär-präventiven Bereich. In der stationären perioperativen Versorgung und anderen klinischen Bereichen kann als Orientierung der Katalog der Bundesärztekammer (BÄK) für das Tätigkeitsprofil des Physician Assistant dienen. Der MPA erreicht jedoch laut Hochschule ein Kompetenzniveau, welches grundlegend größere Selbstständigkeit des Handelns als der Bachelorabschluss impliziert und regelmäßige Delegationen ärztlicher Tätigkeiten ermöglicht.

Die Hochschule setzt im vorliegenden Studiengang auf die sogenannte Kompetenzentwicklung als Entwicklung von Entrustable Professional Activities (EPAs). Hier sollen die Studierenden schrittweise lernen, eigene Patienten bzw. Patientenzimmer von der Aufnahme über die tägliche Visite bis zur Entlassung zu übernehmen, um so die Möglichkeiten zur ärztlichen Assistenz in der Tiefe kennen zu lernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept wurde in enger Kooperation mit der Partneruniversität Hogeschool Arnhem und Nijmegen (HAN) entwickelt. In Anlehnung an dieses Konzept werden den Studierenden Kompetenzen in den Bereichen medizinisches Fachwissen, Kommunikation, ethisches Handeln, interprofessionelle Zusammenarbeit, Qualitätskontrolle, Forschung und Selbstentwicklung vermittelt.

Der Masterstudiengang „Physician Assistant“ stellt aus Sicht der Gutachtenden eine konsequente Weiterbildungsmöglichkeit für Absolventen und Absolventinnen der Bachelorstudiengänge „Physician Assistant“ und „Medizinische Assistenz – Chirurgie“, die sich patientennah akademisch weiterbilden wollen, dar. Die Hochschule arbeitet nach eigenen Angaben eng mit den Trägern und Organisationen der Berufspraxis zusammen, um Bedarfe zu identifizieren. Die strategische Ausrichtung des Masterstudiengangs „Physician Assistant“ ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Da es noch keinen vergleichbaren Masterstudiengang in Deutschland gibt, müssen die Arbeitsfelder teilweise erst neu erschlossen werden. Der vorliegende Masterstudiengang verfolgt daher zwei Zielrichtungen: Zum einen sollen Handlungsräume erschlossen werden, in der die Absolvierenden autonom handeln können. Zum anderen sollen die Absolvierenden dazu befähigt werden, höchstmöglich autonom handeln zu können. Dabei verfolgt der Masterstudiengang keinen Anspruch auf Spezialisierung, sondern zielt auf eine Verallgemeinerung der Grundkompetenzen ab.

Die Hochschule erläutert vor Ort die Anforderung an die Berufsgruppe des „Physician Assistant“ in der Zukunft wie folgt: Im stationären Bereich findet bereits ein Wechsel der Aufgabenverteilung und -zuordnung statt, die PAs werden für ganze Bereiche eingesetzt und bekommen die Verantwortung für ein komplettes Fallmanagement. Es werden nicht mehr einzelne Tätigkeiten delegiert, sondern eine Fallverantwortung übernommen. Auch im ambulanten Bereich werden aufgrund der zunehmenden Anzahl von arztlosen Praxen möglicherweise mehr „Physician Assistants“ gebraucht, um die tertiärpräventive Versorgung zu übernehmen. Die Gutachtenden stimmen den Einschätzungen der Hochschule zu den Entwicklungen des Berufsbildes zu und sind der Ansicht, dass hierfür ein höheres akademisches Niveau der Physician Assistants notwendig ist.

Durch den Einsatz von Entrustable Professional Activities (EPA) wird die Kompetenz im vorliegenden Studiengang entwickelt und dokumentiert. Der Mentor bzw. die Mentorin legen die unterschiedlichen Anvertraubarkeitsniveaus komplexer professioneller ärztlicher Tätigkeiten fest. Im Verlauf des Studiengangs kommt es zu einer zyklischen Neufestlegung der jeweiligen Anvertraubarkeitsniveaus in dem sich die vertieften und erweiterten Kompetenzen abbilden. Dadurch wird es möglich, über das Bachelorniveau hinaus den Studierenden eine höhere Komplexität der Tätigkeit anzuvertrauen und sie zu befähigen, ganze Handlungsstränge in der Patientenbetreuung zu übernehmen. Aus Sicht der Gutachtenden können die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs so in diversen medizinischen Bereichen ein vollständiges Fallmanagement von der Aufnahme des Patienten über die Wundnachversorgung bis zum Vorbereiten des Arztbriefes in der Delegation durchführen. Die Kontinuität der Fallbegleitung führt aus Sicht der Gutachtenden auch zu einer erhöhten Patientensicherheit, da der PA an jedem Schritt beteiligt ist und gegebenenfalls den entsprechenden Spezialisten konsultieren kann.

Im Studiengang wird zudem die Digitalisierung der Betreuung zwischen Arzt und PA vorbereitet, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen. Optimalerweise sollte ein PA in der Berufspraxis einem einzelnen Arzt zugeordnet werden. Im Fall einer sogenannten arztlosen Praxis kann gegebenenfalls auf eine virtuelle Betreuung zurückgegriffen werden.

Nach Einschätzungen der Gutachtenden werden die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Physician Assistant“, vergleichbar mit den Masterabsolventen und -absolventinnen bspw. in den Niederlanden überwiegend in der kompletten Chirurgie sowie, abhängig von den politischen Entwicklungen, in der Allgemeinmedizin Anwendung finden. Zu den genauen Berufsfeldern lässt sich aber aufgrund der dynamischen Entwicklungen des gesetzlichen Rahmens keine gesicherte Aussage treffen. Zentraler Punkt ist aus Sicht der Gutachtenden daher, transparent zu kommunizieren zu was die Studierenden des vorliegenden Studiengangs befähigt und beruflich berechtigt sind. Die Hochschule legt für die Gutachtenden nachvollziehbar die Grauzone im deutschen Haftungsrecht dar. Je besser die Person an die delegiert wird

qualifiziert ist, umso mehr darf delegiert werden. Dementsprechend sind die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs auf Haftungsrechnerniveau zu mehr Tätigkeiten befähigt, als es die Absolventen und Absolventinnen des Physician Assistant auf Bachelorniveau sind. Die Gutachtenden erachten es dennoch als unumgänglich, dass gegenüber den Studierenden transparent und ehrlich kommuniziert wird, dass es aktuell keine gesetzliche Grundlage gibt, die den Masterstudierenden des Physician Assistant zu erweiterten Tätigkeitsfeldern gegenüber den Bachelorabsolventen und -absolventinnen des Physician Assistant befähigt. Die Hochschule ist sich dessen bewusst. Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Studierenden vor Ort über die aktuellen Geschehnisse um den Berufsstand des Physician Assistant aufgeklärt sind und keine falschen Erwartungen an den Masterstudiengang haben. Außerdem bestätigen sie aus der Berufspraxis den Bedarf an Masterabsolventen und -absolventinnen des Physician Assistant.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studiengangskonzept wurde in Anlehnung an das der Partneruniversität Hogeschool Arnhem und Nijmegen (HAN) entwickelt und vermittelt Kompetenzen in den Bereichen medizinisches Fachwissen, Kommunikation, ethisches Handeln, interprofessionelle Zusammenarbeit, Qualitätskontrolle, sowie Forschung und Selbstentwicklung. Das medizinische Fachwissen wird an Hand definierter Probleme und Patientenfälle erarbeitet und vertieft. Die Lehre baut hierbei laut Hochschule auf die zuvor im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf.

Der Masterstudiengang „Physician Assistant“ umfasst 15 Pflichtmodule. Davon sind vier als integrierte Praxisphasen in den ersten vier Semestern konzipiert. weitere Praxiszeiten sind in Modulen des fünften Fachsemesters abgebildet.

Das Studium besteht aus fünf Modulbereichen:

- 1) Medizinisches Handeln des Physician Assistant, Chirurgische Patienten, Integrierte Praxisphase (24 CP)
- 2) Internistische Patienten, Akut kranke Patienten, Integrierte Praxisphase (24 CP)
- 3) Chronisch kranke Patienten, Neurologische und psychiatrische Patienten, Integrierte Praxisphase (24 CP)

- 4) Geriatrische Patienten, Pädiatrische Patienten und Patientinnen der Gynäkologie und Geburtshilfe, Integrierte Praxisphase (24 CP)
- 5) Reflexive Praxis und klinische Untersuchung, Forschungswerkstatt, Masterthesis (24 CP)

Der vorliegende Masterstudiengang wird als berufsintegrierendes Studium an zwei Ausbildungsorten mit gemeinsamer Verantwortung von Wissenschaft und Praxis angeboten. Die Verzahnung von Theorie und einer praktischen Ausbildungsphase am Praxisort orientiert sich laut Hochschule nah am Anforderungsprofil des künftigen Berufs.

Während des gesamten Studiums führen die Studierenden Praxisaufträge aus, welche laut Hochschule die Integration erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten in die Praxis ermöglichen. In den Arbeitsgruppentreffen, Praktika und Vorlesungen haben die Studierenden Gelegenheit und Raum, ihre Praxiserfahrungen moderiert durch Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin zu besprechen und sich untereinander auszutauschen.

Während des berufsintegrierenden Studiums sind die Studierenden in reduziertem Umfang weiterhin am eigenen Arbeitsplatz („Core-Area“) beschäftigt. Sie erwerben dort vertieftes Wissen in der eigenen Fachabteilung und bauen fachspezifische Fertigkeiten weiter aus. Zusätzlich absolvieren sie Praktika in anderen Fachabteilungen. Bezogen auf die Module eins bis acht wenden die Studierenden jeweils 275 Lernstunden pro Semester zum Erlernen praktischer Fertigkeiten für Praxisaufträge in einer integrierten Praxisphase auf. Bei vier der acht Module finden Praxisaufträge am eigenen Arbeitsplatz statt. In den übrigen vier Modulen werden die Praxisaufträge während der Praktika in anderen Fachabteilungen des Kooperationspartners ausgeführt. Das Absolvieren von Praktika innerhalb anderer (Teil-)Spezialisierungen ist laut Hochschule ein essentieller Bestandteil des Lehrplans. Der Kooperationspartner benennt innerhalb der jeweiligen Fachabteilungen geeignete Mentoren bzw. Mentorinnen (Facharztstand), die die Studierenden während des Studiums betreuen (vgl. hierzu Anlage „Kompetenzerwerb_Hochschule“).

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Fliedner Fachhochschule ein.

Die Hochschule erläutert im Gespräch vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar die Konzentrierung auf multimorbide, akut-kranke Patienten. Im Gegensatz zum Bachelorstudiengang soll der Studiengang „Physician Assistant“ auf Masterniveau die Studierenden weg vom einzelnen Fachbereich und hin zur Integration unterschiedlicher Fachbereiche in einem spiralförmigen Qualitätssteigerungsprozess führen. Durch das mehrmalige inhaltliche Durchlaufen eines Fachs wird für die Studierenden ein neues Anvertraubarkeitsniveau festgelegt. Dieses höhere Anvertraubarkeitsniveau ist vor allem auch von der Qualität der Betreuung in der Praxis abhängig. Das Basiselement bilden die bereits beschriebenen Entrusted Professional Activities (EPA), also die Prozesse von professionellen Tätigkeiten in der jeweiligen Abteilung am Arbeitsplatz. Diese werden für jedes Modul entwickelt und dienen aus Sicht der Gutachtenden der Sichtbarkeit und Überprüfung von Kompetenzen. Die Entscheidung, auf welcher Stufe PA-Studierende eigenständig Patienten betreuen dürfen, wird überwiegend auf der Grundlage der kontinuierlichen Supervision durch den ausbildenden Arzt oder die ausbildende Ärztin (PA-Mentor/in) und evtl. anderer Personen, die mit dem bzw. der Studierenden im klinischen Alltag zusammenarbeiten (z.B. Krankenpfleger bzw. Krankenpflegerin), entschieden. Das heißt, der tägliche Umgang im Team, mit Patienten, den klinischen Aufgaben usw. wird kontinuierlich supervidiert und bewertet. Die Hochschule erläutert, dass die Mentoren und Mentorinnen im Auftaktgespräch mit der Hochschule entsprechend geschult werden. Die Praxispartner verpflichten sich vertraglich, die entsprechende Anzahl an Mentoren und Mentorinnen zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule plant hier auf bereits vorhandene Kooperationspartner mit 62 erfahrenen Mentoren bzw. Mentorinnen aus dem Bachelorstudiengang „Medizinische Assistenz – Chirurgie“ zurückzugreifen. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Für jedes Praxismodul ist als Teil eines Portfolios ein Reflexionsprotokoll auszufüllen, in dem die Bewertung des Mentoren oder der Mentorin verpflichtender Bestandteil ist. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass Prozesse für eine adäquate Praxisbetreuung vorhanden sind und die Praxisphasen zielführend und sinnvoll gestaltet werden. Sie empfehlen der Hochschule ein Praxiskonzept zu erstellen, mit dessen Hilfe den Studierenden auf einen Blick das komplexe Zusammenspiel von Praxispartnern, Mentoren, Hochschule und EPAs ersichtlich wird. Das Praxiskonzept sollte außerdem die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Praxis beinhalten.

Die Gutachtenden nehmen außerdem das Vorhaben der Hochschule, die Masterstudiengänge „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ und „Physician Assistant“ durch gemeinsame Veranstaltungen zu verknüpfen, positiv zur Kenntnis. Im Studiengang werden folgende Lehrformen angeboten: Vorlesung, Seminar, Übung und E-Learning.

Gemäß § 24 (1) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physician Assistant“ an der Fliedner Fachhochschule werden außerhochschulisch, insbesondere beruflich erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte auf die im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Die Beurteilung der Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Kenntnisse erfolgt in Form einer Einzelfallprüfung. Die Gutachtenden verweisen auf das erforderliche Masterniveau in der Äquivalenzprüfung.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte ein Praxiskonzept entwerfen, in dem die Betreuung und Qualitätssicherung in der Praxis seitens der Hochschule, der Praxispartner bzw. der Mentoren und die Rolle der Entrusted Professional Activities ersichtlich wird.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Hochschule ist ein Auslandsaufenthalt im Studium nicht systematisch vorgesehen, wird aber unterstützt. Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Hochschule hat aktuell das Antragsverfahren der Erasmus Charta erfolgreich abgeschlossen und baut ihre Strukturen der Internationalisierung aus, sodass die Mobilität in Zukunft mit umfassenderen Maßnahmen gefördert werden kann. Das International Office der Hochschule unterstützt Studierende bei der Suche nach Fördermöglichkeiten. Die Hochschule erkennt gemäß § 23 der Prüfungsordnung Leistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden an. Die Beweislastumkehr ist ebenda verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Strukturen für eine studentische Mobilität an der Hochschule geschaffen. Konkrete Mobilitätsfenster sind nicht gegeben, werden aber erwartungsgemäß auf-

grund der Konzipierung als berufsintegrierender Studiengang nicht genutzt. Anerkennungsverfahren gemäß der Lissabon Konvention sind aus Sicht der Gutachtenden verankert. Geeignete Unterstützungs- und Beratungsstrukturen sind an der Hochschule vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sollen zukünftig fünf hauptamtliche Professorinnen und Professoren lehren, die von den im Studiengang zu erbringenden 52 SWS 75 % (39 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten werden 25 % (13 SWS) der Lehre abdecken. Die Hochschule rechnet mit 23 Studierenden pro Kohorte. Bei 1,0 VZÄ hauptamtlich professoraler Besetzung ergibt sich damit eine Betreuungsrelation der Studierenden (5 Fachsemester) von 1:58. Ergänzt wird die Betreuung und Begleitung durch eine 0,5 VZÄ Lehrkraft für besondere Aufgaben.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der zukünftig Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Die Berufsordnung der Hochschule nimmt auf die im Hochschulzukunftsgesetz verlautbarten Standards der Einstellungs Voraussetzungen der Professorinnen und Professoren Bezug. Für die hauptamtlich Beschäftigten gilt laut Hochschule darüber hinaus die ACK-Klausur, nach der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied einer christlichen Kirche sein sollen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört oder in der jüdischen Glaubens tradition stehen sollen.

Die Hochschule organisiert zweimal jährlich zweitägige Klausurtagungen, in denen Themen der Organisationsentwicklung besprochen und konzeptionell weiterentwickelt werden. Hier bildet auch das Thema Personalentwicklung, wie beispielsweise hochschuldidaktische Fortbildungen, einen Schwerpunkt, der regelmäßig thematisiert wird, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Abdeckung der Lehre ist nach Meinung der Gutachtenden in qualitativer als auch quantitativer Weise gegeben. Kurzfristig entstehende personelle Engpässe können durch die Nähe zum Klinikum überbrückt werden. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit dem Wintersemester 2012/13 über ein barrierefrei zugängliches denkmalgeschütztes Gebäude. Über die Räumlichkeiten bestehen Mietverträge mit dem Betreiber als Eigentümer des Gebäudes. Die Gesamtfläche beträgt 2.477 m² im Altbau und 873 m² im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in der unter anderem die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind. Im 1. Halbjahr 2018 wurde zudem eine räumliche Erweiterung der Hochschule durch die Sanierung des Luise-Fliedner-Hauses in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus beschlossen. Hier werden Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende geschaffen. Neben der Barrierefreiheit werden in dem Gebäude Induktionsschleifen verbaut, die auch eine Nutzung für hörgeschädigte Studierende möglich macht. Das Gebäude wird zudem weitere Büroarbeitsplätze für Lehrpersonal und für die Verwaltung beinhalten.

In der Bibliothek der Hochschule steht der gesamte Bestand zur Ausleihe zur Verfügung. Ausnahmen bilden hier nur die Medien, die als Semesterapparate für bestimmte Veranstaltungen von der Ausleihe ausgenommen sind. Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit, Literatur die vor Ort nicht vorhanden ist, aus anderen deutschen Bibliotheken zu bestellen. Der Umfang des Bibliotheksbestandes ist wie folgt:

- Bücher (Print): 6.000 (davon Präsenzbestand: 204)
- E-Books: 4.414 (teilweise englischsprachig)
- Zeitschriften (Print): 32
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englisch: 900.

Die wöchentliche Öffnungszeit der Bibliothek umfasst derzeit 48 Stunden einschließlich eines halben Tages am Samstag. Es stehen den Studierenden zwölf PC-Arbeitsplätze, 16 weitere Arbeitsplätze mit Steckdosen für Laptops und die Möglichkeit zum kostenfreien Kopieren und Drucken zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass ab August 2020 ein neues Gebäude auf dem Campus der Hochschule in Betrieb genommen werden soll. Vor allem die Tatsache, dass das Gebäude als „Haus der Begegnung“ geplant ist, in welchem sich die Studierenden der verschiedenen Disziplinen des Sozial- und Gesundheitswesens begegnen sollen, wird von den Gutachtenden vor dem Hintergrund der Vermittlung interprofessioneller Kompetenzen gewürdigt. Auch die Nähe zur direkten Versorgung durch das benachbarte Nightingale Krankenhaus oder dem Universitätsklinikum Düsseldorf wird von den Gutachtenden als positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 17 ff. der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physician Assistant“ definiert. Ebenda ist auch geregelt, dass im Studiengang vier benotete Klausuren, eine

unbenotete Präsentation der Forschungsarbeit zur Masterarbeit, vier Fallvorstellungen als unbenotete Präsentation, eine unbenotete praktische Prüfung sowie das Verfassen der Masterthesis vorgesehen sind.

Bis auf das Modul „Masterarbeit“ ist in allen Modulen eine aktive Teilnahme erforderlich. Zwei Module werden ausschließlich über eine aktive Teilnahme bestanden, die unter § 17 (2) der Prüfungsordnung als Studienbegleitende Prüfungsleistungen beschrieben ist. Die aktive Teilnahme umfasst mindestens den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die selbständige Vor- und Nachbereitung dieser. Sie soll auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, praktische Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme gilt nur dann als erbracht, wenn an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung eines Moduls aktiv teilgenommen wurde. Zur Kompensation von Fehlzeiten, die bei Teilnahme an nur 80 % bis 70 % der Präsenzzeit entstehen, kann die bzw. der Studierende nach Vorgabe der bzw. des Lehrenden eine Äquivalenzleistung erbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden schätzen die im Studium vorgesehenen modulbezogenen Prüfungen als grundsätzlich angemessen ein, um eine adäquate Kompetenzüberprüfung durchzuführen. Die Gutachtenden merken an, dass die Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ im Hochschulbereich eine eher unübliche Form von Studien- und Prüfungsleistung darstellt. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die Prüfungsform durch die aktive Teilnahme insbesondere durch die Herausbildung von Sozial- und Kommunikationskompetenzen die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern soll. Die Gutachtenden können den Erläuterungen der Hochschule folgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studien- und Prüfungsordnung enthält einen Studienverlaufsplan, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Pro Semester werden 24 CP erworben. Es werden pro Semester zwei Prüfungen abgenommen. In einem Modul pro Semester wird lediglich die aktive Teilnahme vorausgesetzt.

Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung der Studierenden werden laut Hochschule in regelmäßigen Workload-Erhebungen überprüft. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 22 der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Für Klausuren stehen zentrale Nachschreibetermine zur Verfügung. Für andere Prüfungsformen bestehen individuelle Vereinbarungen zur Wiederholung der Prüfungsleistung, um den reibungslosen Studienablauf nicht zu gefährden und eventuelle Voraussetzungen für Nachfolgemodule zu ermöglichen.

Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über ein breites Betreuungsangebot für Studierende. In den Studiengängen existiert ein Bezugsprofessorensystem. Jede Studiengruppe hat eine Bezugsprofessorin bzw. einen Bezugsprofessor, die oder der sie durch den Studiengang begleitet und feste Ansprechperson ist. Alle hauptamtlich Lehrenden halten wöchentlich und auch in der vorlesungsfreien Zeit regelmäßig Sprechstunden ab. Das Coaching Angebot der Hochschule für Einzelberatung ist nach eigenen Angaben ebenfalls umfangreich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden vor Ort berichten von guten und verlässlichen Studienbedingungen. Die berufsintegrierend Studierenden berichten über eine angemessene Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und parallelem Studium aufgrund einer gut planbaren Informationsstruktur und einer ausgewogenen studentischen Arbeitsbelastung. Die Bezugsprofessorinnen und Bezugsprofessoren sind aus Sicht der Studierenden bei Fragen zum Studium eine große Unterstützung und die Betreuung- und Beratungssysteme sowie die Erreichbarkeit der Lehrenden werden von den Studierenden positiv herausgestellt. Die Prüfungsdichte und -organisation im Studiengang erscheint den Gutachtenden adäquat. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehre ist aus Sicht der Gutachtenden gegeben.

Das Praxisamt wird von den Studierenden als wichtiger und unterstützender Faktor sowohl bei der Suche nach Praxispartner als auch während den Praxisphasen beschrieben. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang mit einer Verzahnung von Theorie und Praxis konzipiert (berufsintegrierend). Die Studierenden müssen als Zulassungsvoraussetzung ein Arbeitsverhältnis mit einem Kooperationspartner der Hochschule vorweisen.

Bezogen auf die Module eins bis acht wenden die Studierenden jeweils 275 Lernstunden pro Semester zum Erlernen praktischer Fertigkeiten in einer integrierten Praxisphase auf. Die Praxisphasen werden seitens der Hochschule betreut und mit Praxisaufträgen gestaltet. Die Lehrveranstaltungen werden in Blockphasen zum Semesterstart und wöchentlich an jedem Freitag in der Vorlesungszeit abgehalten und lassen eine parallele berufliche Tätigkeit zu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsintegrierende Masterstudiengang ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigt. Die Studierenden vor Ort aus anderen berufsintegrierenden Studiengängen berichten von einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Studium. Die Gutachtenden empfehlen, die Studienorganisation inklusive der Prüfungstermine sichtbarer für die Studierenden herauszuarbeiten und beispielsweise auf der Homepage oder in Form eines Flyers zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Studienorganisation inklusive der Prüfungstermine sollte sichtbarer für die Studierenden herausgearbeitet werden, beispielsweise in Form eines Flyers oder auf der Homepage.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei der Entwicklung des Studiengangs wurde das didaktische Konzept der Partneruniversität Hogeschool Nijmegen und Arnhem (HAN) sowie des Lehrinstituts der UMC St. Radboudumc berücksichtigt. Die Hochschule steht seit 2013 nach eigenen Angaben in regelmäßigem Austausch mit den Lehrenden im Studiengang Master Physician Assistant an der HAN. Es finden laut Hochschule regelmäßige wechselseitige Besuche statt, ebenso wie Workshops.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule ist Mitglied im Deutschen Hochschulverband Physician Assistant (DHPA) sowie in der Deutschen Gesellschaft für Physician Assistant. Außerdem würdigen die Gutachtenden den stetigen fachlichen Austausch auf internationaler Ebene, beispielsweise mit den Partneruniversitäten.

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Die Hochschule erläutert außerdem Prozesse zur Überarbeitung des Curriculums. Ferner organisiert die Hochschule zweimal im Jahr zweitägige Klausurtagungen, in welchen hochschuldidaktische Weiterbildungen der Lehrenden beinhaltet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das prozessorientierte Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule wurde durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement aufgebaut und entwickelt dieses weiter. Die Hochschule hat damit eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote. Die Ergebnisse der Evaluation werden studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft thematisiert. Ergebnisse sind so bereits in die Veränderung von Profilen, Studienstrukturen und Einzelinhalten eingeflossen.

Zuständig für die Koordination der Qualitätssicherung im Masterstudiengang „Physician Assistant“ ist das Rektorat, ausführend sind ein beauftragter Professor sowie ein weiterer Mitarbeiter. Das Rektorat wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßig über alle QM-relevanten Themen informiert. Einzelne Beschwerden können auch über eine Email-Adresse geäußert werden, die direkt im Bereich der QM-Stabsstelle bearbeitet wird.

Studierende werden vor allem durch die Lehrevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die schriftliche Befragung der Präsenzveranstaltungen wird anonymisiert erhoben und systematisch ausgewertet. Die mit der Evaluierung beauftragte Professur lädt einmal jährlich in Abstimmung mit dem Rektorat zur Evaluationskonferenz ein, zu der alle hauptamtlich Lehrenden und die Mitglieder der Evaluationsgruppe, die nicht zu den hauptamtlich Lehrenden gehören, eingeladen sind. Ziel der Evaluationskonferenz ist der hochschulinterne Austausch zur

Konzeption, Durchführung, Auswertung, Ergebnisinterpretation sowie Veröffentlichung und Weiterentwicklung des Evaluationsprozesses.

Zusätzlich wird eine Evaluationsgruppe gebildet, diese berät die evaluationsbeauftragte Professur in allen Fragen der Evaluation und deren konzeptionellen Weiterentwicklung insbesondere der Instrumentenentwicklung sowie der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse und deren Darstellung in der Evaluationskonferenz. Die Evaluationsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

Die Praxisphasen im vorliegenden Studiengang werden von der Hochschule eng betreut. Zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters finden regelhafte Gespräche mit den Mentoren und Mentorinnen der Studierenden in den jeweiligen Praxisstellen statt, um die Zielsetzung der jeweiligen Praxismodule festzulegen und die adäquate Umsetzung seitens der Praxisstelle zu sichern.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt liegen bisher keine Daten zu Evaluationsergebnissen oder Studienerfolg vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung sind im Qualitätsmanagementkonzept und in der Evaluationsordnung beschrieben. Ebenda sind auch die Zuständigkeiten sowie Regelungen zu Veröffentlichungen und Auswertungen verankert. Die Auswertung der Erhebungen erfolgt über den/die Evaluationsbeauftragte/n. Die Ergebnisse werden den Lehrenden und den Studierenden bekannt gegeben. Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis gemäß des PDCA-Zyklus. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventen- und Absolventinnenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt. Die Studierenden vor Ort berichten, dass geäußerte Kritik an Inhalten sowie Organisation des Studiums von Seiten der Hochschule angenommen und umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Gender und Diversity-Konzept in dem die grundlegende Orientierung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf vorgestellt wird. Im Sinne der Gleichstellung hat die Hochschule sich einer geschlechtergerechten und diversitätsensiblen Hochschulentwicklung verschrieben. Das Thema Gender ist an der Hochschule in ein erweitertes Verständnis der Bearbeitung von Diversity eingebettet, welches auch andere Dimensionen und Effekte der Diversität wie zum Beispiel Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium berücksichtigt. Die Hochschule hat eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte, so gewährleistet die Hochschule neben dem formalen Nachteilsausgleich ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

Ein Caring-Programm ermöglicht Studierenden mit belastenden Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen einen flexibilisierten Umgang mit Studienelementen des Lehrplans in den einzelnen Studiengängen und eine kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit. Es bildet den Rahmen für die Erhöhung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 11 der Prüfungsordnung erwähnt. Die Inklusionsbeauftragte berät Studierende bezüglich einer Antragsstellung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Masterstudiengang „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ durchgeführt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Lena Ansmann, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Herr Prof. Dr. Marcus Hoffmann, Steinbeis Forschungszentrum Public Health
- Herr Prof. Dr. Michel Wensing, Universitätsklinikum Heidelberg

Vertreter der Berufspraxis:

- Herr Markus März, ARTEMIS Zentren Frankfurt

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Svenja Friebe, Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	22.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	05.02.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)